jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/9 97/09/0205

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/14/0007 E 12. März 1991 RS 1(hier betreffend die Nichtgewährung des Parteiengehörs)

Stammrechtssatz

Verfahrensmängel gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit a bis lit c VwGG können nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen, wenn sie wesentlich sind, wobei die Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels von der Beschwerde darzutun ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090205.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at